

Gesetzgebungs-Agenda 2009/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürspr.***

Inhalt

| | | | |
|------|--|------|--|
| 1 | Bund | 2.8 | Graubünden |
| 1.1 | Ehe- und Familienbesteuerung | 2.9 | Luzern |
| 1.2 | Unternehmenssteuerreform III | 2.10 | Nidwalden |
| 1.3 | Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien | 2.11 | Schaffhausen |
| 1.4 | Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes | 2.12 | Schwyz |
| 1.5 | Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds | 2.13 | Solothurn |
| 1.6 | Ausgleich der Folgen der kalten Progression | 2.14 | St.Gallen |
| 1.7 | Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen | 2.15 | Tessin |
| 1.8 | Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)» | 2.16 | Thurgau |
| 1.9 | Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum | 2.17 | Uri |
| 1.10 | Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter») | 2.18 | Waadt |
| 1.11 | In der Sommersession 2009 behandelte Motionen und Initiativen | 2.19 | Wallis |
| | | 2.20 | Zug |
| | | 2.21 | Zürich |
| | | 3 | Doppelbesteuerungsabkommen: Informationsaustausch |
| 2 | Kantone | | |
| 2.1 | Aargau | | |
| 2.2 | Appenzell Ausserrhoden | | |
| 2.3 | Basel-Landschaft | | |
| 2.4 | Basel-Stadt | | |
| 2.5 | Bern | | |
| 2.6 | Genf | | |
| 2.7 | Glarus | | |

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für Internationales, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 Bund

1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung ist nunmehr Gegenstand der parlamentarischen Beratung, nachdem sie einen langwierigen Prozess der Entscheidungsfindung hinter sich hat. Ein im Dezember 2006 eingeleitetes Vernehmlassungsverfahren zu verschiedenen Besteuerungsmodellen¹ führte zu einem Patt und zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche Änderung des heutigen Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Offensichtlich kann in absehbarer Zeit kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber gefunden werden, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Um einen langwierigen und lähmenden Streit zu vermeiden, stellte der Bundesrat einen grundsätzlichen Systementscheid zurück und entschied sich, stattdessen eine Verbesserung der Situation von natürlichen Personen anzustreben, die rasch umzusetzen ist. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtete er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern.

Am 11.2.2009 gab der Bundesrat eine Vorlage für eine Reform der Familienbesteuerung in die Vernehmlassung. Ziel der Reform ist eine verbesserte Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kindern. Angestrebt wird zudem eine möglichst gleiche steuerliche Behandlung von Familien mit fremdbetreuten Kindern und solchen, bei denen ein Elternteil die Kinder betreut. Im Weiteren soll sichergestellt werden, dass Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden.²

Zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern wurden in der Vernehmlassungsvorlage 2 Lösungsmöglichkeiten – die Kombinationslösung und ein Elterntarif in verschiedenen Varianten – zur Diskussion gestellt:

- Die *Kombinationslösung* beinhaltet einerseits eine Erhöhung des Kinderabzugs und andererseits die Einführung eines Abzugs für die Fremdbetreuung der Kinder. Der Kinderabzug soll bei der direkten Bundessteuer von Fr. 6100 auf Fr. 8100 erhöht werden. Zudem soll der Versicherungsabzug für Kinder von Fr. 700 im Sinne einer Vereinfachung in den Kinderabzug integriert werden. Für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern soll bei der direkten Bundessteuer ein Abzug von max. Fr. 12 000 eingeführt wer-

den. Die Kantone sollen verpflichtet werden, in ihrem Recht einen entsprechenden Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten einzuführen. Die Obergrenze können sie jedoch frei festsetzen.

- Als Alternative zur Erhöhung des Kinderabzuges wurde die Einführung eines *Elterntarifs* zur Diskussion gestellt, der zusammen mit dem oben erwähnten Fremdbetreuungskostenabzug eingeführt würde. Dieser hätte zur Folge, dass neu alle Eltern mit Kindern, die nach geltendem Recht Anspruch auf den Verheiratetentarif und den Kinderabzug haben, zum 3. und mildesten Tarif (Elterntarif) besteuert würden. Es wurden dabei 3 Varianten berechnet, wobei die Einführung eines Fremdbetreuungskostenabzuges jeweils bestehen bliebe.³

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 15.4.2009 und ergab ein völlig uneinheitliches Meinungsbild. Das Vorhaben des Bundesrates, Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten, stiess zwar auf breite Zustimmung. Auch die Absicht, einen Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern einzuführen, wurde weitgehend positiv aufgenommen. Geteilt waren die Meinungen jedoch in der Frage, ob bei der direkten Bundessteuer zur Entlastung der Familien mit Kindern der Kombinationslösung (Erhöhung des Kinderabzugs und Einführung eines Fremdbetreuungsabzugs) oder der Einführung eines Elterntarifs (statt der Erhöhung des Kinderabzugs) der Vorzug gegeben werden soll. Während die Kantone fast geschlossen für die Erhöhung des Kinderabzugs und gegen die Einführung eines Elterntarifs plädierten, ergab sich bei den politischen Parteien keine eindeutige Tendenz.

Am 20.5.2009 hat der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern den eidg. Räten zugeleitet.⁴ Darin beantragt er, zur Entlastung für Familien mit Kindern bei der direkten Bundessteuer einen Elterntarif einzuführen. Der entsprechende Tarif, der Ehepaaren und alleinerziehenden Personen gewährt werden soll, geht vom heute geltenden Verheiratetentarif aus; der dabei errechnete Steuerbetrag wird aber zusätzlich um Fr. 170 pro Kind reduziert. Die bereits heute bestehenden kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug und Kinderversicherungsprämienabzug) sollen unverändert bleiben. Zudem soll ein Abzug für die von der Familie getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern, jedoch max. Fr. 12 000, bei der direkten Bundessteuer eingeführt werden. Die Kantone sollen verpflichtet werden, einen entsprechen-

1 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.2, FStR 2008, 236 f.

2 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 11.2.2009), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=25292&print_style=yes.

3 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 1.1, FStR 2009, 149 f.

4 BBl 2009, 4729.

den Abzug auch im kantonalen Recht einzuführen, wobei sie die Obergrenze jedoch frei festlegen können.

Neben der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern soll die Tarifautonomie der Kantone bei der Besteuerung der Alleinerziehenden nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden. Den Kantonen soll damit nicht mehr vorgeschrieben werden, wie sie Alleinerziehende steuerlich zu belasten haben. Damit soll der vom Bundesgericht gerügte verfassungswidrige Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigt werden. Diese bleiben selbstredend weiterhin verpflichtet, die Alleinerziehenden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Ausserdem sollen Eltern, die nicht gemeinsam besteuert werden und das gemeinsame Sorgerecht haben, unter bestimmten Voraussetzungen je die Hälfte des Kinderabzuges geltend machen können.

1.2 Unternehmenssteuerreform III

Im Auftrag des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen die Ziele einer weiteren Unternehmenssteuerreform zur nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftswachstums konkretisiert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Der Bundesrat hat die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und am 10.12.2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung auszuarbeiten. Zum einen sollen die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten befreit und zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt werden.⁵

1.3 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

In Ausführung einer parlamentarischen Initiative, welcher National- und Ständerat trotz ablehnendem Antrag des Bundesrates zugestimmt hatten und die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) ausgearbeitet worden war⁶, haben die eidg. Räte am 12.6.2009 das BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verabschiedet.⁷ Dieses sieht vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen neu von den Einkünften der natürlichen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden können, wenn die bedachte Partei gewisse Voraussetzungen erfüllt. Bei der direkten Bundessteuer be-

trägt der Maximalabzug Fr. 10 000; für die kantonalen Steuern ist der Höchstbetrag im kantonalen Recht festzusetzen.

Der ursprüngliche Antrag, auch Unternehmensspenden von juristischen Personen an politische Parteien zum Abzug zuzulassen, ist im Gesetz nicht mehr enthalten, da solche unter bestimmten Voraussetzungen bereits unter Politsponsoring als Betriebsaufwand verbucht werden können.

Die Referendumsfrist läuft bis zum 1.10.2009. Nach Inkraftsetzung haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet das BG seine Wirkung für alle Kantone. Soweit kantonales Recht noch nicht angepasst ist, ist der für die direkte Bundessteuer vorgesehene Maximalabzug auch für das kantonale Recht massgebend.

1.4 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Am 25.6.2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer zu Handen der eidg. Räte. Sie ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Der Teil A («Steuer-gesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Der Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten heute bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich den Teil B zu behandeln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.⁸

In der Frühjahrssession 2009 hat der Nationalrat die Vorlage als Erstrat beraten, wobei er gemäss Antrag seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) eine Eintretens- und Detaildiskussion nur zum Teil A durchführte. Der Teil B soll erst behandelt werden, wenn der Teil A von beiden Räten in der Schlussabstimmung angenommen worden ist. Der Ständerat hat die Vorlage in der Sommersession 2009 beraten. Am 12.6.2009 haben beide Räte das BG über die Mehrwertsteuer verabschiedet.⁹ Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage enthält dieses folgende Änderungen:

5 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 1.2, FStR 2009, 150 f.

6 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (vom 17.6.2008), s. BBI 2008, 7463, 7481.

7 BBI 2009, 4389.

8 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 1.6, FStR 2008, 312 f.

9 BBI 2009, 4407.

- Die Mindestumsatzgrenzen von Fr. 75 000, Fr. 150 000 und Fr. 250 000 für die Steuerpflicht werden grundsätzlich auf Fr. 100 000 vereinheitlicht.
- Ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von Fr. 150 000 von der Steuerpflicht befreit.
- Wer unternehmerisch tätig ist, kann auf die Befreiung von der Steuerpflicht, unabhängig von jeder Umsatzgrenze, verzichten, auch wenn beispielsweise in der Aufbauphase noch keine Umsätze erzielt werden.
- Das Optionsrecht für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen wird ausgeweitet. Neu ist die Option in allen Bereichen für jedes Vertragsverhältnis und für die Versteuerung des Verkaufs oder der Vermietung von allen nicht für private Zwecke genutzten Immobilien uneingeschränkt möglich.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Der Empfang von Spenden führt nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.
- Die Margenbesteuerung, die heute vor allem bei Auto-Occasionshändlern und Antiquitätenhändlern Anwendung findet, wird abgeschafft und durch ein System ersetzt, das einen so genannten fiktiven Vorsteuerabzug beim Kauf von Gegenständen, die für den Wiederverkauf im Inland bestimmt sind, erlaubt.
- Der maximale Jahresumsatz für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird von Fr. 3 Mio. auf Fr. 5 Mio. erhöht und die Frist für den Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode auf 1 Jahr verkürzt. Die effektive Abrechnungsmethode muss während 3 Jahren beibehalten werden. Weitere 16 000 Steuerpflichtige können damit von der vereinfachten Abrechnung profitieren.
- Das Gesetz enthält bei der Inlandsteuer keine von der ESTV zwingend verlangten Formvorschriften für MWST-Belege mehr. Wie in den meisten andern Verfahren gilt die Beweisfreiheit. Die Beweisführung über die rechtserheblichen Sachverhalte ist jedoch mit den bisher vorgeschriebenen MWST-Belegen für alle Beteiligten weitaus am einfachsten, weshalb die steuerpflichtige Person gegenüber der leistungserbringenden Person einen gesetzlichen Anspruch auf Ausstellung eines entsprechenden Belegs hat.
- Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Sie sind innerhalb von 360 Tagen zu beenden. Die Unternehmen erhalten zudem ein Anrecht auf Kontrollen, was die Rechtssicherheit erhöht.
- Die relative Verjährungsfrist zur Festsetzung der Steuerforderung beträgt wie bis anhin 5 Jahre. Nach Unterbrechung dieser Frist durch Kontrollen und andere auf die Steuerfestsetzung gerichtete schriftliche Erklärungen der ESTV beträgt die Verjährungsfrist

neu 2 Jahre. Die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre reduziert.

- Das Strafrecht der Mehrwertsteuer wird neu konzipiert. Die strafwürdigen Handlungen sind im Gesetz differenziert umschrieben; die Höhe der Strafe ist nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Tathandlungen abgestuft.
- Der heute fixe Verzugszinssatz von 5 % wird vom Eidg. Finanzdepartement periodisch den marktüblichen Verhältnissen angepasst.
- Die Behörden erhalten mehr Spielraum, um Unternehmen in schwieriger Lage die Steuer zu erlassen.

Die Referendumsfrist läuft bis zum 1.10.2009. Wird das Referendum nicht ergriffen, tritt das neue Mehrwertsteuergesetz grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten von Art. 34 Abs. 3 (Möglichkeit, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen) und von Art. 78 Abs. 4 (Anspruch auf Durchführung einer Kontrolle), das vom Bundesrat bestimmt wird.

1.5 Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Am 19.11.2008 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds, das bis 1.3.2009 dauerte. Ziel der Vorlage ist es, den Sold der Angehörigen von Milizfeuerwehren – in gleicher Weise wie den Militärsold, den Sold für Schutzdienst und das Taschengeld für Zivildienst – von den Steuern zu befreien.¹⁰ Die entsprechende Vorlage wird derzeit ausgearbeitet.

1.6 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Der Bundesrat hat am 6.3.2009 eine Botschaft zu einem rascheren Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer verabschiedet.¹¹

Das geltende Recht sieht zwar einen Ausgleich der Folgen der kalten Progression vor – nämlich dann, wenn sich die Teuerung seit dem letzten Ausgleich um 7 % erhöht hat –; die eher geringe Teuerung der letzten Jahre hat jedoch zur Folge, dass es jeweils mehrere Jahre dauert, bis die Voraussetzungen für einen Ausgleich gegeben sind. Dieser Umstand führt dazu, dass das geltende Recht zu einer un stetigen Finanzplanung des Bundes beiträgt und immer wieder zu öffentlichen Diskussionen und Änderungsvorschlägen führt. Mit Blick auf diese Nachteile

¹⁰ Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 19.11.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=22995.

¹¹ S. BBl 2009, 1657, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=25688.

der geltenden Regelung und aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse zu diesem Thema erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, eine Neuregelung des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression vorzuschlagen.

In der vorgängigen Anhörung wurden 2 Varianten für einen rascheren Ausgleich der Folgen der kalten Progression zur Diskussion gestellt: ein jährlicher Ausgleich und das Herabsetzen der Teuerungsschwelle auf 3 %. Der Grundsatz, dass die Folgen der kalten Progression künftig rascher ausgeglichen werden sollen, fand in der Anhörung allgemeine Zustimmung. Die Meinungen zur Art und Weise des künftigen Ausgleichs waren jedoch geteilt.

Der Bundesrat schlägt nun konkret vor, die Folgen der kalten Progression künftig bei einer seit dem letzten Ausgleich kumulierten Teuerung von mind. 3 % auszugleichen. Erstmals soll der Ausgleich für das Steuerjahr 2010 erfolgen, sofern dieses Gesetz spätestens in der Sommersession 2009 verabschiedet wird und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Weiter schlägt der Bundesrat vor, die Anwendung des Postnumerando-Tarifs auch bei Kapitalleistungen aus der Vorsorge und die Kompetenzdelegation an das Eidg. Finanzdepartement betreffend die künftigen Anpassungen ebenfalls umzusetzen. Diese Änderungen sind in der Anhörung auf breite Zustimmung gestossen.

Der Nationalrat hat die Vorlage als Erstrat in der Frühjahrssession 2009 beraten und ihr grundsätzlich zugestimmt. Allerdings hat er – im Gegensatz zum Antrag des Bundesrats – entschieden, die kalte Progression jährlich auszugleichen und nicht erst dann, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 3 % erhöht hat.

Der Ständerat wird die Vorlage in einer Sondersession vom 10./11.8.2009, zusammen mit dem BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern¹², beraten.

1.7 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basel-Landschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden.

Auch der Hauseigentümerverband Schweiz reichte zusammen mit weiteren Verbänden am 23.1.2009 eine Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») ein.

Der Bundesrat hat sich am 25.2.2009 gegen die Volksinitiativen ausgesprochen und sieht auch von der Vorlage eines Gegenvorschlags ab. Nach seiner Ansicht soll selbst genutztes Wohneigentum nicht über einen weiteren steuerlichen Kanal gefördert werden. Im Rahmen des Vorsorgesparens übernehmen bereits die Vorbezüge aus den Säulen 2 und 3a die Aufgabe der Wohneigentumsförderung. Der Bundesrat hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, für die beiden Volksinitiativen eine Botschaft auszuarbeiten.¹³

1.8 Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»

Am 6.5.2008 wurde die sog. Steuergerechtigkeits-Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Sie sieht einerseits Mindeststeuersätze für höhere Einkommen und Vermögen und andererseits das Verbot von degressiven Steuertarifen vor. Namentlich soll der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern zusammen für alleinstehende Personen mind. 22 % auf dem Teil des steuerbaren Einkommens betragen, der Fr. 250 000 übersteigt. In gleicher Weise soll für alleinstehende Personen der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zusammen mind. 5 % auf dem Teil des steuerbaren Vermögens betragen, der Fr. 2 Mio. übersteigt. Für gemeinsam veranlagte Paare und für alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können die Betragsgrenzen erhöht werden. Auch sollen die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen werden.¹⁴

Mit Botschaft vom 6.3.2009 lehnt der Bundesrat diese Initiative ohne Gegenvorschlag ab.¹⁵ Nach seiner Auffassung stellt die Initiative die kantonale Souveränität in Steuerbelangen und damit den Steuerwettbewerb in Frage. Die Annahme der Initiative würde nicht nur die Niedrigsteuernkantone, sondern alle Kantone betreffen. Je

13 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 25.2.2009), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=25552&print_style=yes.

14 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.8, FStR 2008, 239.

15 BBl 2009, 1907, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformationen/00462/index.html?msg-id=25692.

12 S. Abschn. 1.1.

nach gesetzlicher Umsetzung der Initiative wären auch tiefe und mittlere Einkommen direkt von der Initiative betroffen. Denn im Zuge der Umsetzung der Initiative könne Druck entstehen, die Steuertarife auch für Steuerpflichtige unterhalb der Einkommensgrenze anzupassen sowie die Sozialabzüge zwischen den Kantonen zu harmonisieren. Der Handlungsspielraum der Kantone würde dadurch massiv eingeschränkt. Zudem würde sich die Annahme der Initiative negativ auf die Standortattraktivität des Landes auswirken.

Die Beeinträchtigung der Dynamik des Steuerwettbewerbs würde zudem die Vorteile des Steuerwettbewerbs schmälern. Zudem bestehe die Gefahr, dass der Steuerwettbewerb durch einen Angebotswettbewerb ersetzt werde. Ein solcher würde sich bezüglich Effizienz und Transparenz negativ auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirken.

1.9 Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Am 18.6.2004 hatte NR Rolf Hegetschweiler eine parlamentarische Initiative eingereicht, gemäss der in Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG bei der Grundstückgewinnsteuer für den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen mit nur teilweiser Reinvestition die relative Methode vorgeschrieben werden soll. Die WAK-N beauftragte am 21.1.2008 die ESTV mit der Erstellung eines Berichts für die Umsetzung der Initiative. Am 9.2.2009 nahm die WAK-N einen entsprechenden Vorentwurf für eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes an und entschied gleichzeitig, eine Vernehmlassung durchzuführen, bevor sie den Gesetzesentwurf ihrem Rat unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist wurde am 7.4.2009 eröffnet und dauerte bis zum 15.7.2009.

1.10 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)

Am 23.1.2009 reichte der Hauseigentümerverband Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden neben der Volksinitiative zum Bausparen¹⁶ auch eine Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung ein. Diese Initiative will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4000 sowie die Kosten für Massnahmen, die dem

Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

In der Frage der Wohneigentumsbesteuerung haben die eidg. Räte bereits vor längerer Zeit eine Motion gutgeheissen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, die Besteuerung des Eigenmietwerts des selbst bewohnten Wohneigentums auf allen Stufen aufzuheben. Die Schuldzinsen sowie die Unterhaltskosten sollen dabei in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben. Weitere Motionen in dieser Frage wurden im laufenden Jahr eingereicht.

Am 17.6.2009 hat der Bundesrat in der Frage der Eigenmietwertbesteuerung einen Grundsatzentscheid gefällt. Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung, beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner, ab, wie das von der Volksinitiative verlangt wird, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten auf 2 Ausnahmen beschränken. Künftig sollen nur noch Hypothekarzinsen bei Ersterwerb sowie qualitativ hochwertige Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.¹⁷

1.11 In der Sommersession 2009 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- eine Kommissionsmotion für Steuereffizienz im Gebäudesanierungsbereich angenommen;
- eine Kommissionsmotion für Anreize für umfassende energetische Sanierungen bei Privatliegenschaften angenommen;
- eine Ständeratsmotion für mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen überwiesen;
- eine Ständeratsmotion zur Vereinfachung der Besteuerung natürlicher Personen überwiesen;
- eine Ständeratsmotion zur Beseitigung steuerlicher Hemmnisse bei der Finanzierung von Konzerngesellschaften überwiesen;
- eine Motion der FDP-Liberalen Fraktion für eine raschere Amts- und Rechtshilfe angenommen;

16 S. Abschn. 1.7.

17 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 17.6.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?msg-id=27483.

- eine Motion der FDP-Liberalen Fraktion betr. Strategie zur Stärkung des Finanzplatzes Schweiz abgelehnt.

Der Ständerat hat:

- eine Nationalratsmotion für eine ökologische Steuerreform mit einer offeneren Formulierung angenommen;
- 2 Motionen zur Abschaffung des Eigenmietwerts und der Abzüge beim selbstgenutzten Wohneigentum zur Präzisierung an die Kommission überwiesen;
- eine Motion für die Steuerbefreiung von Vereinen angenommen;
- mit der Beratung des Mehrwertsteuergesetzes¹⁸ stillschweigend 16 Motionen und eine Zürcher Standesinitiative zur Mehrwertsteuer erledigt.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Regierungsrat hat am 24.6.2009 die Botschaft für eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen, mit der ausschliesslich Anpassungen ans StHG vorgenommen werden. Die Revision kann auf dem Dekretsweg erfolgen und bedarf deshalb nur einer Lesung im Parlament. Insbesondere sind Anpassungen an folgende Bundesrechtsänderungen vorgesehen: Unternehmenssteuerreformgesetz II (Inkraftsetzung: 1.1.2011), BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (Inkraftsetzung: 1.1.2010), BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (Inkraftsetzung: 1.1.2010), BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Inkrafttreten: 1.1.2010), Abschaffung der Dumont-Praxis (rückwirkende Inkraftsetzung: 1.1.2009).

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat hat am 12.8.2008 die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.¹⁹ Geplant sind insbes. folgende Massnahmen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für Verheiratete mit einem Einkommen bis Fr. 150 000 und für Alleinstehende bis Fr. 105 000, wobei die Entlastung im unteren Bereich der Einkommen am grössten ist und bis zu den genannten Einkommensgrenzen kon-

tinuierlich abnimmt. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000 erfolgt bei Verheirateten eine Reduktion von rd. 10 % und bei Alleinstehenden von rd. 4,5 %;

- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4200 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2100 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 700;
- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und max. Fr. 5000;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, für Alleinstehende von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000 und für Kinder von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs für Vermögen über Fr. 250 000 von 0,6 ‰ auf 0,55 ‰ einfache Steuer;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: Unternehmenssteuerreformgesetz II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

In der 1. Lesung vom 27.10.2008 hat der Kantonsrat die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes beraten und dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt. Die Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen wurden entgegen dem regierungsrätlichen Vorschlag für Verheiratete auf neu Fr. 4000, für Alleinstehende auf Fr. 2000 und für Kinder auf Fr. 1000 festgelegt. Die Vorlage unterstand in der Folge bis am 28.11.2008 der Volksdiskussion.

Der Regierungsrat hat die Vorlage für die 2. Lesung verabschiedet, aber noch nicht publiziert. Der Versand an den Kantonsrat erfolgt erst nach der Sommerpause. Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft treten.

2.3 Basel-Landschaft

Die Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, die Entlastungen und Vereinfachungen bringen soll²⁰, wurde vom Landrat am 7.5.2009 zwar beschlossen, unterliegt aber der Volksabstimmung am 27.9.2009.

Das Gleiche gilt für die vom Landrat am 25.6.2009 gutgeheissene Änderung des Steuergesetzes, welche die auf Bundesebene beschlossene Unternehmenssteuerreform II umsetzen soll – inklusive der Anrechnung der

18 S. Abschn. 1.4.

19 S. www.ar.ch/steuerverwaltung – news.

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.3, FStR 2008, 315.

Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer auf Kantonsebene. Für die Baselbieter Gemeinden soll diese Anrechnung hingegen fakultativ sein. Über die Vorlage wird in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 entschieden.

2.4 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 9.9.2008 einen Gesetzesentwurf betreffend Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit unterbreitet. Dabei soll das bisherige, zweistufige kantonale Justizverfahren mit der Steuerrekurskommission als 1. und dem Verwaltungsgericht als 2. Instanz durch ein einstufiges Verfahren mit einem Steuergericht als einziger kantonaler Instanz ersetzt werden. Das Steuergericht soll organisatorisch beim Appellationsgericht angegliedert werden, dort jedoch als eigenständiges Spezialgericht mit 2 Appellationsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und 10 vom Regierungsrat ernannten nebenamtlichen Steuerrichtern tätig sein. Entscheide des Steuergerichts sollen direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Mit der Neugestaltung der Steuerjustiz soll der Instanzenzug verkürzt und vereinfacht, gleichzeitig aber das bewährte System mit vom Regierungsrat gewählten Steuerspezialisten als Fachrichtern beibehalten werden.

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) des Grossen Rats hat den Gesetzesentwurf geprüft und diskutiert. Sie hat am 14.1.2009 einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, dass der Gesetzesentwurf zur Überarbeitung an die Regierung zurückzuweisen sei. Unter anderem wurde geltend gemacht, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit des neuen Steuergerichts vorgängig sorgfältig abgeklärt werden müsse. Die Kommission sieht zudem bei einer Verkürzung des Rechtsmittelwegs und gleichzeitiger Teilprofessionalisierung die mögliche Gefahr einer Qualitätseinbusse der Rechtsprechung. Als weiteres Argument für die Rückweisung wurden die jährlichen Mehrkosten angeführt, die das vorgeschlagene Steuergericht zur Folge hätte. Ausserdem sieht die Kommission in der Liberalisierung der Vertretung vor Gericht eine mögliche Gefährdung im Bereich des Konsumentenschutzes, wenn auch Nichtanwältinnen und -anwälte Klientinnen und Klienten vertreten dürfen.²¹

Der Grosse Rat hat am 22.4.2009 einstimmig beschlossen, diesen Gesetzesentwurf an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Am 21.4.2009 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes überwiesen. Hauptpunkt der Vorlage bildet die Umsetzung der

vom Bund beschlossenen Unternehmenssteuerreform II (allerdings ohne Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und ohne Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer). Die Gesetzesvorlage sieht des Weiteren die Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige, die Abschaffung der Dumont-Praxis und die Anpassung verschiedener Bestimmungen an das Gaststaatgesetz vor. Vorgeschlagen wird mit dem Gesetzesentwurf schliesslich die Möglichkeit der Amtshilfe an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone sowie die Vorverlegung des Fälligkeitstermins für den Bezug der periodischen Steuern vom 31.5. auf den 31.3. des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs.

Die Neuerungen sollen mit der Rechtskraft der Gesetzesvorlage bzw. je nach Bundesvorgaben auf die Steuerperiode 2010 oder 2011 in Vollzug gehen. Gesetzesentwurf und Ratschlag sind im Internet einsehbar.²²

2.5 Bern

Der Regierungsrat hat am 19.12.2008 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Verhinderung, dass (ehemalige) Sozialhilfeempfangende nach dem Wiedereinstieg in die Arbeitswelt bei bescheidenem Einkommen unter Umständen schlechter gestellt sind als von der Sozialhilfe unterstützte Personen: Hierzu sollen das Existenzminimum mittels Abzugs für bescheidene Einkommen teilweise steuerbefreit und die Sozialhilfeleistungen im Gegenzug der Besteuerung unterstellt werden. Zu Letzterem hat der Grosse Rat am 20.1.2009 die vom Regierungsrat ausgearbeitete Standesinitiative nahezu einstimmig angenommen. Notwendig ist nämlich eine Änderung von Bundesrecht. Damit soll sich die Besteuerung konsequent an der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren.
- Milderung von unerwünschten Nebeneffekten des Zweitwohnungsbaus: Der Regierungsrat schlägt vor, bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, den höheren Eigenmietwert, wie er für die direkte Bundessteuer gilt, an Stelle des kantonalen Eigenmietwerts heranzuziehen.
- Bei der Einkommenssteuer soll neu die Überlassung einer Liegenschaft zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person der Selbstnutzung einer Liegenschaft gleichgestellt werden.

21 S. www.grosserrat.bs.ch/dokumente/000000410968.pdf.

22 S. www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-gesetzesmaterialien.htm.

- Ausgleich der kalten Progression: Der Regierungsrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung 3 verschiedene Modelle für den Ausgleich der kalten Progression zur Auswahl.
- Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

Die Vernehmlassung dauerte bis 19.3.2009. Der Regierungsrat wird im August 2009 entscheiden, welche Revisionspunkte er dem Grossen Rat vorlegen will.

Die beiden Lesungen im Grossen Rat sollen in der Novembersession 2009 und in der Märzsession 2010 erfolgen. Die Teilrevision soll auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzt werden. Die Vorlage ist im Internet einsehbar.²³

2.6 Genf

Der Grosse Rat hat am 10.10.2008 das Gesetz 10 247 verabschiedet²⁴, das aufgrund der Unternehmenssteuerreform II – inkl. der dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung – verschiedene Steuergesetze ändert. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Besteuerung der immateriellen Güter und des beweglichen Vermögens im Geschäftsvermögen zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert;
- Anpassung an die Neuerungen betr. indirekte Teilliquidation und Transponierung;
- Teilbesteuerung der Dividenden in der gleichen Weise wie bei der direkten Bundessteuer: Besteuerung zu 60 % bei Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsgewinne soll eine analoge Lösung wie bei der direkten Bundessteuer gewählt werden, d. h., es soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt. Nur 1/5 dieses übersteigenden Betrags soll für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend sein.

In der Volksabstimmung vom 17.5.2009 wurde das Gesetz 10 247 angenommen. Der Staatsrat hat beschlossen, die Teilbesteuerung der Dividenden rückwirkend per 1.1.2009 in Kraft zu setzen.

Der Grosse Rat hat am 19.3.2009 das Gesetz 10 218 verabschiedet. Die Gewinnsteuer soll an die Kapitalsteuer

angerechnet werden, wobei die Reduktion der Kapitalsteuer aber max. Fr. 8500 betragen soll. Die Reduktion wird sich auf die Berechnung der kantonalen Zuschläge auswirken, nicht aber auf die Steuer, die zugunsten der Gemeinden erhoben wird. Das Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung über die Vorlage findet am 27.9.2009 statt.

Der Grosse Rat hat am 12.6.2009 ein neues Gesetz über die Besteuerung der natürlichen Personen angenommen (Gesetz 10 199). Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Neuordnung der gegenwärtig 5 Gesetze über die Besteuerung der natürlichen Personen (betr. Einkommen und Vermögen) mit diversen Aktualisierungen;
- Einführung eines Stufentarifs bei der Einkommenssteuer anstelle der gegenwärtigen, wenig transparenten mathematischen Formel;
- Ersatz des Doppeltarifs durch einen Einheitstarif mit Vollsplitting;
- Abschaffung des Systems des Rabatts auf der Einkommenssteuer, dafür Einführung eines Abzugs von Fr. 500 bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten und eines Kinderbetreuungskostenabzugs von max. Fr. 4000 pro Kind bis zum Alter von 12 Jahren. Abgesehen von der Tatsache, dass der gegenwärtige zusätzliche Rabatt für die Kinderbetreuung abgeschafft wird, soll der Abzug der effektiven Kosten neu nicht mehr auf Einelternfamilien beschränkt sein. Zudem ist ein Abzug für Familienlasten vorgesehen (Fr. 9000 im Jahr 2010 und Fr. 10 000 ab dem Jahr 2011). Und schliesslich soll ein degressiver Abzug für alleinstehende AHV/IV-Rentner/innen von max. Fr. 10 000 eingeführt werden und für ein AHV/IV-Rentnerpaar von max. Fr. 11 500.
- Steuerfreiheit der altrechtlichen Renten aus der 2. Säule im Umfang von 20 % (analog zum System bei der direkten Bundessteuer);
- Begrenzung des Abzuges für die Krankenkassen- und Unfallversicherungsprämien auf einen Betrag, der dem Doppelten der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfallversicherung) entspricht, welche vom Bundesamt für Gesundheit pro Altersklasse der Versicherten festgesetzt wird. Derzeit ist der Abzug unbegrenzt.
- Senkung des Selbstbehalts bei den Krankheitskosten von 1 % auf 0,5 % des Nettoeinkommens;
- Begrenzung der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern auf 60 % des steuerbaren Nettoeinkommens (ab 2011). Findet eine Reduktion statt, so wird diese auf die Vermögenssteuer angerechnet.

Das Gesetz 10 199 sieht auch eine Koordinationsbestimmung mit dem oben erwähnten Gesetz 10 247 vor, indem

23 S. www.be.ch/web/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=8523.

24 S. www.geneve.ch/fao/2008/doc/20081020.pdf.

es für die Bestimmungen der natürlichen Personen, die aus der Unternehmenssteuerreform II herrühren – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Milderung der Dividendenbesteuerung und über die dringenden Massnahmen –, die Inkraftsetzung auf den 1.1.2011 vorsieht.

Sofern das Gesetz 10 199 in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 angenommen wird, soll es auf den 1.1.2010 in Kraft treten.

2.7 Glarus

Die Landsgemeinde hat am 3.5.2009 der Teilrevision des Steuergesetzes unverändert zugestimmt. Es betrifft dies:

- Vollzug der Unternehmenssteuerreform II (Übernahme der Bestimmungen in das kantonale Recht – mit Ausnahme der Teilbesteuerung, da der Kanton vorläufig am Teilsatzverfahren festhält; Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen analog zum Bund);
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige (Inkrafttreten analog zum Bund);
- Entlastung der natürlichen Personen, insbes. von Familien (mit Einführung eines Teilsplittings), auf den 1.1.2010;
- Reduktion der Steuern auf Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter, auf den 1.1.2010;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, auf den 1.1.2010.

Die Revision führt zu einem Steuerausfall von rd. Fr. 20 Mio. für Kanton und Gemeinden. Dies entspricht gut 10 % des Ertrags aus direkten Steuern.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9.6.2009 den Memorialantrag eines Bürgers betreffend Senkung des Vermögenssteuertarifs von 3 ‰ auf 2 ‰ für zulässig und erheblich erklärt. Der Antrag ist spätestens an der übernächsten Landsgemeinde zu behandeln (Mai 2011).

2.8 Graubünden

Der Grosse Rat hat am 18.6.2009 die Teilrevision des Steuergesetzes beraten und mit wenigen Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Botschaft verabschiedet. Die wesentlichen Revisionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechsel zu einer proportionalen Gewinnsteuer von 5,5 % einfache Steuer (heute: progressiver Tarif mit Maximum von 7 %);
- Reduktion der Vermögenssteuer durch Erhöhung der Steuerfreibeträge (Fr. 63 000 für Alleinstehende, Fr. 126 000 für Ehepaare und Fr. 25 000 für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird) sowie Reduktion der Maximalbelastung von 2,25 ‰ auf 1,75 ‰;

- Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 6000 (Vorschulalter), Fr. 9000 (minderjährig und in Ausbildung) und Fr. 18 000 (in Ausbildung mit auswärtigem Wochenaufenthalt);
- Erhöhung des maximalen Abzugs für die externe Kinderbetreuung von Fr. 6000 auf Fr. 10 000;
- rascherer Ausgleich der kalten Progression: Anpassung schon bei einer Grenze von 3 % (nicht erst bei 10 % wie im geltenden Recht);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Inkassodienstleistungen für Dritte (Kanton, Gemeinden, Kreise, Gerichte etc.) anbieten zu können;
- Abschaffung der Dumont-Praxis auf den gleichen Zeitpunkt wie im DBG;
- Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

Die Steuerausfälle werden inkl. des Ausgleichs der kalten Progression für Kanton und Gemeinden auf je Fr. 43 Mio. geschätzt. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.²⁵ Die Referendumsfrist läuft bis zum 23.9.2009.

Sollte das Referendum ergriffen werden, würde die Abstimmung am 29.11.2009 stattfinden. Die Teilrevision soll auf den 1.1.2010 in Kraft treten; die Anpassungen an die Unternehmenssteuerreform II werden auf 2011 in Kraft treten.

2.9 Luzern

Der Kantonsrat setzt mit der von ihm verabschiedeten Steuergesetzrevision 2011 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern fort. Er hat insbes. folgende Änderungen des Steuergesetzes beschlossen:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % wird diese auf 2012 nochmals halbiert. Der Kanton Luzern wird damit ab 2012 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rd. 4,3 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.
- Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Die mittleren Einkommen werden nochmals spürbar entlastet. Gleichzeitig wird im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressions-

25 S. www.kantonsamtsblatt.ch/amtliches/doks/2009/2392-2426.pdf.

verlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen. Zudem wird die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen.

- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu Fr. 2000 abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten für Kinder können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit wird der Abzug gesamthaft im Maximum Fr. 6700 betragen.
- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen werden vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst.
- Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die nicht mehr zeitgemässe Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird beseitigt.
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes abgeschafft.
- Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Neu erfolgt die Berechnung der Handänderungssteuer nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sog. subsidiären Handänderungswerts (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. um 200 % erhöhter Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen). Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten wird dagegen die Berechnung der Handänderungssteuer aufgrund des vereinbarten Kaufpreises vorgenommen.
- Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstücksgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler werden neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner wird die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgegeben.
- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung in den Bereichen Unternehmenssteuerreform II (u. a. Milderung der Doppelbelastung von Personen mit massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften,

erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden, aber keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer), kollektive Kapitalanlagen, Nachsteuer- und Strafverfahren, Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige, Gaststaatsgesetz sowie Abzug der Instandstellungskosten für neu erworbene Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis) wird im kantonalen Recht umgesetzt.

Gegen die Steuergesetzrevision 2011 ist das Referendum ergriffen worden. Die Volksabstimmung findet am 27.9.2009 statt. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten treten die Änderungen grundsätzlich am 1.1.2011 in Kraft. Die Halbierung der Gewinnsteuer tritt am 1.1.2012 in Kraft. Für einzelne Bestimmungen legt der Regierungsrat das Inkrafttreten noch fest.

2.10 Nidwalden

Der Regierungsrat hat am 10.3.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Regierung handelt damit im Rahmen der Legislaturziele 2008 - 2011, welche vorsehen, dass der Kanton Nidwalden zu den 3 steuergünstigsten Kantonen der Schweiz zählen soll. Im Wesentlichen ist Folgendes geplant:

- Senkung des Maximalsteuersatzes bei der Einkommenssteuer von 3 % auf 2,85 %;
- Einführung eines Kinderabzugs von Fr. 3000 für die Eigenbetreuung;
- Senkung der festen Gewinnsteuer für juristische Personen von 9 % auf 6 %;
- Senkung der festen Kapitalsteuer für juristische Personen von 1 ‰ auf 0,1 ‰;
- Wechsel bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren, wobei neu Einkünfte aus Beteiligungen sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvermögen zu 50 % steuerbar sein sollen, falls die Beteiligungsquote mind. 5 % beträgt oder einen Verkehrswert von mind. Fr. 5 Mio. ausmacht;
- Senkung der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen auf 0,125 ‰;
- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge;
- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Eltern sowie Stiefeltern und Pflegeeltern;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Gaststaatsgesetz, Unternehmenssteuerreformgesetz II, BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis), BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 19.6.2009. Zurzeit werden die Ergebnisse ausgewertet. Die Teilrevision soll per 1.1.2011 in Kraft treten.

2.11 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat am 16.3.2009 folgende Geschäfte behandelt:

- Ausgleich der Folgen der kalten Progression: Der Kantonsrat hat dem Ausgleich zugestimmt. Dieser erfolgt per 1.1.2010.
- Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung» (vergleichbar mit Easy Swiss Tax): Der Kantonsrat hat die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen. Die Volksabstimmung findet am 27.9.2009 statt.
- Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie» (Abschaffung des Kinderbetreuungszugs und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug): Der Kantonsrat hat die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen. Die Volksabstimmung findet am 27.9.2009 statt.

Der Kantonsrat hat am 18.5.2009 eine Motion der SP-AL-Fraktion, mit der die Abschaffung der Pauschalbesteuerung verlangt wurde, als nicht erheblich erklärt. SP, AL und Gewerkschaftsbund wollen nun die Abschaffung über die Lancierung einer Volksinitiative erreichen.

2.12 Schwyz

In der Volksabstimmung vom 17.5.2009 wurde die Teilrevision des Steuergesetzes mit einem Ja-Stimmenanteil von fast 68 % klar angenommen. Beschlossen wurden damit im Wesentlichen folgende Änderungen:

- teilweiser Ausgleich der kalten Progression im Umfang von mind. 5 %;
- Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9000 bzw. Fr. 11 000;
- Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 2,25 % (einfache Steuer);
- Umgestaltung der Kapitalsteuer der juristischen Personen zu einer Minimalsteuer.

Die Teilrevision tritt grundsätzlich auf den 1.1.2010 in Kraft. Ein Jahr später treten diejenigen Neuerungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II in Kraft, die bei den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer gleichzeitig umgesetzt werden müssen.

Gegen den Beschluss des Kantonsrats, die SVP-Volksinitiative «Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie» für ungültig zu erklären und der Volksabstimmung

nicht zu unterbreiten, wurde Beschwerde ans Bundesgericht erhoben.

2.13 Solothurn

Der Regierungsrat hat am 30.6.2009 eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Hauptpunkte der Vorlage bilden die notwendigen Anpassungen an das neue Bundesrecht, insbesondere die Unternehmenssteuerreform II, das EMRK-konforme Strafverfahren, die erleichterte Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige. Soweit bei der Unternehmenssteuerreform II für die Kantone ein gesetzgeberischer Freiraum besteht, schlägt der Regierungsrat vor:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Wechsel vom Halbsatzverfahren zur Teilbesteuerung analog zur direkten Bundessteuer. Erträge aus massgeblichen Beteiligungen von mind. 10 % sollen im Privatvermögen zu 60 %, im Geschäftsvermögen zu 50 % besteuert werden.
- Die Gewinnsteuer soll an die Kapitalsteuer der juristischen Personen angerechnet werden.
- Bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit soll der Liquidationsgewinn, der nicht zur Vorsorge verwendet wird, für die Bestimmung des Steuersatzes durch 4 dividiert werden. Vorgesehen ist dabei aber ein Mindestsatz von 4 %.

Die Vorlage enthält ausserdem folgende Neuerungen:

- Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von Fr. 200 bei persönlicher Zugehörigkeit, von Fr. 100 bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit (je einfache Staatssteuer);
- Angleichung des Einspracheverfahrens für die Staatssteuer an jenes der direkten Bundessteuer;
- Einführung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber;
- Erfassen von Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall, die nicht der Einkommenssteuer unterliegen, mit der Erbschaftssteuer;
- Befreiung von erbrechtlichen Zuwendungen und Schenkungen an Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Vorlage, die auf den 1.1.2011 in Kraft treten soll, rechnet mit Mindererträgen von rd. Fr. 7,6 Mio. für den Kanton und von Fr. 9 Mio. für die Einwohnergemeinden. Die Vernehmlassung dauert bis zum 30.9.2009. Weitere Entlastungen im Umfang von Fr. 12 Mio. für den Kanton und von Fr. 14 Mio. für die Gemeinden, die mit der letzten Revision beschlossen worden sind, werden 2012 in Kraft treten.

Ebenfalls am 30.6.2009 hat der Regierungsrat mit einer Verordnungsänderung beschlossen, die Dumont-Praxis

auf kantonaler Ebene gleichzeitig mit der direkten Bundessteuer auf den 1.1.2010 aufzuheben.

Die Volksinitiative des kantonalen Hauseigentümergebietes «Willkommen im Kanton Solothurn – Ja zur steuerfreien Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum» will den Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum von der Handänderungssteuer befreien.²⁶ In der Mai-Session hat der Kantonsrat die Initiative abgelehnt. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats verzichtet er aber darauf, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Volksabstimmung findet am 29.11.2009 statt.

2.14 St.Gallen

Der Kantonsrat hat am 21.4.2009 der von der CVP lancierten Gesetzesinitiative «50 % mehr Kinderabzüge!» zugestimmt²⁷ und den von der Regierung unterbreiteten Gegenvorschlag²⁸ abgelehnt. Demnach werden die Kinderabzüge erhöht, und zwar für noch nicht schulpflichtige Kinder von Fr. 4800 auf Fr. 7200 und für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung von Fr. 6800 auf Fr. 10 200. Die Referendumsfrist ist am 15.6.2009 unbenutzt abgelaufen. Der entsprechende VII. Nachtrag zum Steuergesetz soll auf den 1.1.2010 in Kraft treten.

Ausserdem hat der Kantonsrat am 3.6.2009 den VI. Nachtrag zum Steuergesetz erlassen. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Erhöhung des Abzuges für Kinderfremdbetreuungskosten von max. Fr. 5000 auf max. Fr. 7500;
- Anwendung des reduzierten Einkommenssteuertarifs bereits auf den 1.1.2010 statt wie ursprünglich vorgesehen auf den 1.1.2011;
- rascherer Ausgleich der kalten Progression (Anpassungsvorschlag der Regierung an den Kantonsrat bereits bei einer Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise um wenigstens 3 % statt wie bisher 8 %);
- Anpassungen an Bundesrecht: Gaststaatgesetz, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften;
- Senkung der Bandbreite bei der Grundsteuer von bisher 0,3 ‰ - 1,0 ‰ auf 0,2 ‰ - 0,8 ‰ des massgebenden Grundstückswerts.

Die Referendumsfrist läuft bis zum 27.7.2009. Die Änderungen sollen am 1.1.2010 in Kraft treten.

2.15 Tessin

Der Grosse Rat hat am 3.6.2009 eine Senkung des Gewinnsteuertarifs auf 8,5 % des Reingewinns beschlossen. Diese Gesetzesänderung soll ab Steuerperiode 2010 gelten. Gegen die Vorlage ist das Referendum ergriffen worden. Die Frist für die Sammlung der dazu erforderlichen Unterschriften läuft am 24.7.2009 ab.

Der Regierungsrat hat zudem entschieden, die Dumont-Praxis auf den 1.1.2010 abzuschaffen.

2.16 Thurgau

Der Grosse Rat hat am 25.3.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Im Wesentlichen enthält die Gesetzesnovelle folgende Punkte:

- Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 6 %.
- Für die Steuerperioden 2010 und 2011 beträgt der Einkommenssteuersatz bei Verheirateten 8 % auf dem Fr. 160 000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen auf dem Fr. 80 000 übersteigenden steuerbaren Einkommen (Übergangsregelung). Die Sozialabzüge werden dabei nicht reduziert.
- Einführung von sog. tarifarischen Sozialabzügen, die für Verheiratete in faktisch und rechtlich ungetrennter Ehe sowie für Alleinerziehende Fr. 26 000 und für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 13 000 betragen; durch diese tarifarischen Sozialabzüge wird trotz proportionalem Steuersatz eine indirekte Progressionswirkung erreicht.
- Eine weitere indirekte Progressionswirkung wird durch Reduktion des Sozialabzugs für Steuerpflichtige mit einem überdurchschnittlichen Einkommen erreicht. So wird sich bei der Personengruppe mit dem Sozialabzug von Fr. 26 000 der Abzug ab Einkünften von Fr. 180 000 je Fr. 10 000 Mehreinkommen um Fr. 2000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen ab Einkünften von Fr. 90 000 je Fr. 5000 Mehreinkommen um jeweils Fr. 1000 reduzieren.
- Einführung eines zusätzlichen Sozialabzugs von Fr. 5400 für unterdurchschnittliche Einkommen. Der Abzug soll sich um Fr. 100 pro Fr. 1000 Mehreinkommen reduzieren, falls das Reineinkommen (nach Subtraktion der Kinderabzüge) bei Verheirateten mehr als Fr. 31 000 und bei Alleinstehenden mehr als Fr. 18 000 beträgt.
- Anhebung des Kinderbetreuungsabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 6000 und gleichzeitige Herabsetzung der Altersgrenze vom 16. auf das 14. Altersjahr.

26 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 2.13, FStR 2009, 159.

27 S. www.sg.ch – Publikationen & Services – Publikationen – ABI Nr. 19 vom 4.5.2009, 1309.

28 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 2.14, FStR 2009, 159.

- Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs von Fr. 2000 für Steuerpflichtige, welche die im gleichen Haushalt unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen.
- Reduktion der fixen Quellensteuersätze für Künstler, Artisten, Sportler, Referenten, Verwaltungsräte, Hypothekargläubiger und Grundstückvermittler.
- Ausnahme der rückkaufsfähigen Rentenversicherungen aus der Vermögensbemessung während der Bezugsphase.
- Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Teilrevision des Steuergesetzes wird wegen des erhobenen Behördenreferendums dem Volk zur Genehmigung unterbreitet. Die Abstimmung soll am 27.9.2009 stattfinden. Vorbehältlich der Zustimmung des Souveräns soll das Gesetz per 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden, wobei gewisse Bestimmungen aus harmonisierungsrechtlichen Gründen erst per 1.1.2011 in Kraft treten können.²⁹

2.17 Uri

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, ein neues Steuergesetz mit weiteren Steuersenkungen auszuarbeiten. Damit soll die Standortattraktivität des Kantons Uri im Vergleich zu den Zentralschweizer Kantonen erhöht werden. Das künftige Steuergesetz umfasst eine Totalrevision des Steuergesetzes, des Grundstückgewinnsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. In materieller Hinsicht geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- massvolle Senkung des Einkommens- und Vermögenssteuersatzes;
- Erhöhung des Eigenmietwertabzugs;
- moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes;
- Neuregelung des Tarifs der Grundstückgewinnsteuer.

Die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2011 wird voraussichtlich Ende 2009 durchgeführt. Das neue Gesetz soll per 1.1.2011 in Kraft treten.

2.18 Waadt

Der Kanton hat aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften³⁰ die anlässlich von Umstrukturierungen erhobenen Handänderungsabgaben per 1.7.2009 abgeschafft.

2.19 Wallis

Der Grosse Rat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes am 12.12.2008 in 1. und einziger Lesung gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- Erhöhung des Abzugs für freiwillige Leistungen an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von 10 % auf 20 % des Reineinkommens;
- Erhöhung des Abzugs für Kinder bis zum 6. Altersjahr von Fr. 4210 auf Fr. 7510, vom 6. bis zum 16. Altersjahr von Fr. 5260 auf Fr. 8560 und ab dem 16. Altersjahr von Fr. 6310 auf Fr. 11 410. Bei 3 und mehr Kindern wird ab dem 3. Kind ein zusätzlicher Abzug von Fr. 1200 gewährt. Diese Abzüge werden um den Betrag der Geburts- und Adoptionszulagen erhöht;
- Abzug der effektiven Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen, höchstens Fr. 4000 (vorher: Fr. 2100) pro Kind (bis zum 16. Altersjahr); die Einschränkung bis zu einem Reineinkommen von Fr. 73 740 wird aufgehoben;
- Einführung eines Abzugs von max. Fr. 5000 für zusätzliche Kosten für Kinder, die sich in einer tertiären Ausbildung befinden und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren müssen;
- Besteuerung qualifizierter Beteiligungen im Umfang von 60 % bei der Vermögenssteuer;
- Befreiung der Zuwendungen an Kultur- und Sportvereine ohne Erwerbzweck von der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Einführung der Rekursmöglichkeit an eine gerichtliche Instanz bei Entscheiden betreffend Zinsen und Steuererlasse;
- Abschaffung der Dumont-Praxis.

Da das Referendum nicht ergriffen wurde, trat die Teilrevision des Steuergesetzes grundsätzlich rückwirkend per 1.1.2009 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Abschaffung der Dumont-Praxis, die per 1.1.2010 in Kraft tritt.

2.20 Zug

Der Kantonsrat hat am 25.6.2009 in 1. Lesung einer Änderung des Steuergesetzes zugestimmt, die eine Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer um bis zu 28 % zum Ziel hat. Die Entlastung des Mittelstands

29 Der Gesetzestext kann im Internet eingesehen werden: www.steuerverwaltung.tg.ch/documents/StG_2010_gemaess_Beschluss_Grosser_Rat.pdf.

30 Art. 103 und 111 Fusionsgesetz (FusG, SR 221.301).

wird durch gezielte Anpassungen bei den entsprechenden Tarifstufen erreicht. Zusätzlich wird die kalte Progression ausgeglichen. Die 2. Lesung ist für den 27.8.2009 und das Inkrafttreten auf den 1.1.2010 geplant.

2.21 Zürich

Am 30.3.2009 hat der Kantonsrat die Steuergesetzrevision betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen verabschiedet.³¹ In der Folge wurde dagegen das Kantonsratsreferendum ergriffen. Zudem haben Stimmberechtigte 2 konstruktive Referenden mit Gegenvorschlag eingereicht. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Juni 2010 stattfinden. In der Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 ist auch der Ausgleich der kalten Progression vorgesehen.

Nachdem sich Ende 2008 abgezeichnet hatte, dass die Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision auf den 1.1.2010 gefährdet sein würde, behielt sich der Regierungsrat im Januar 2009 vor, die kalte Progression mit einer Verordnung auf den 1.1.2010 vorweg auszugleichen; dies gestützt auf die steuergesetzliche Bestimmung über den automatischen Ausgleich der kalten Progression.

Nach dieser steuergesetzlichen Bestimmung muss der Regierungsrat den Ausgleich der kalten Progression vornehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 % erhöht. Er kann jedoch den Ausgleich schon ab 4 % auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen. Als «letzte Anpassung» wird nach ständiger Auslegung des Regierungsrates das Inkrafttreten der letzten Anpassung verstanden.

Im Jahr 2008 hat die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 1.1.2006, d. h. seit dem Inkrafttreten des letzten Ausgleichs der kalten Progression, mehrmals 4 % überschritten. Nachdem sich jedoch der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 1.1.2006 bis zum Mai 2009 nur noch um rd. 3,4 % erhöht hat, ist die Grundlage, gestützt auf die sich der Regierungsrat im Januar 2009 den Ausgleich der kalten Progression auf den 1.1.2010 vorbehalten hatte, dahingefallen. Der Regierungsrat hat daher Ende Juni 2009 entschieden, auf einen Ausgleich der kalten Progression auf den 1.1.2010 zu verzichten.

3 Doppelbesteuerungsabkommen: Informationsaustausch

Als Folge der Ankündigung des Bundesrates vom 13.3.2009, im Bereich der Amtshilfe den Standard gemäss Art. 26 OECD-MA zu übernehmen, standen im 2. Quartal 2009 Verhandlungen über die Anpassung der Amtshilfebestimmungen in schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen im Vordergrund. Ziel ist es, so rasch als möglich mit 12 Ländern Abkommensrevisionen zu unterzeichnen, um von der Liste derjenigen Staaten, welche förmliche Zusagen in Bezug auf die Ausweitung der Amtshilfe gemacht, diese aber noch nicht in genügendem Masse umgesetzt haben, gestrichen zu werden.

Entsprechende Verhandlungen wurden geführt mit:

- Dänemark (Protokoll paraphiert am 19.5.2009);
- Frankreich (Anpassung des am 12.1.2009 unterzeichneten Zusatzprotokolls, paraphiert am 11.6.2009);
- Japan (paraphiert am 24.6.2009);
- Luxemburg (Protokoll paraphiert am 20.5.2009);
- Mexiko (Anpassung des am 30.10.2008 paraphierten Protokolls, paraphiert am 12.6.2009);
- den Niederlanden (Anpassung des am 21.11.2007 paraphierten revidierten Abkommens, paraphiert am 24.6.2009);
- Norwegen (Protokoll paraphiert am 10.6.2009);
- Österreich;
- Polen, sowie
- den USA (paraphiert am 18.6.2009).

Es wird angestrebt, diese Protokolle möglichst bald zu unterzeichnen.

31 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 2.19, FStR 2009, 162.